

Citizensrights.eu bietet Unterstützung an

Es sind gute, sehr gute Nachrichten aus Europa, wenn sich das Europäische Parlament für die Rechtstaatlichkeit stark macht. Es löst gerade eine „EU“-phorie aus, wenn so manche Nationalpolitiker von ihren eigenen Parteifreunden aus Brüssel und Straßburg aufgefordert werden diese demokratische Selbstverständlichkeit zu erfüllen. Doch was hat man unter Rechtstaatlichkeit eigentlich zu verstehen? Wie äußert sich Rechtstaatlichkeit und wer kann diese einfordern? Der Versuch einer Analyse.

Gemeinhin versteht man unter Rechtstaatlichkeit wohl die Befolgung verbindlich vorgeschriebener Verfahren zur Gesetzgebung, zur Jurisdiktion und zur Durchführung der Verwaltung. Diese Verfahren sind in der Verfassung verankert und sollen vor (Staats-) Willkür schützen. Jeder der diese Verfassung bricht, insbesondere aber jedes Staatsorgan (vom König, bzw. Präsidenten bis zum Zöllner, von der Kanzlerin bis zur Archivarin im Finanzamt), das sich nicht der Verfassung verpflichtet fühlt, ist demnach zu sanktionieren und an jedweder Verfassungsignoranz zu hindern. In einem Rechtsstaat sorgen dafür Gerichte, Verfassungsschützer und (Korruptions-) Staatsanwaltschaften. Doch was wäre, wenn die Gerichte, die Verfassungsschützer oder die Staatsanwaltschaften versagten? Mehr noch, was wäre, wenn die Verfassung, also die Grundlage des Rechtsstaates nicht ausreichend rechtstaatlich wäre? Wer schreitet an Stelle der versagenden Organisation ein? Welche Verfassung soll statt der Verfassung treten, die nicht rechtstaatlich (genug) ist?

Sehen wir uns einige, aktuelle Beispiele in Europa an:

Als am 1. Oktober 2017, also vor weniger als drei Jahren die spanische Polizei friedliche Bürger, die an einer demokratischen Abstimmung teilnehmen wollten, daran hinderte, unschuldige Bürger verprügelte, manche davon spitalsreif, geschah dies im Namen der Verfassung, im Namen der Rechtstaatlichkeit. Die Regierung unter Ministerpräsident Rajoy erklärte, dass die spanische Verfassung jedweden Versuch der Abspaltung, anders gesagt: jedweden Versuch der politischen Selbstbestimmung, verbiete. Der spanische König Felipe VI forderte die Einhaltung eben dieser Verfassung und die Staatsanwaltschaften wollten 712 frei gewählte Bürgermeister in Gemeinden, die sich für das Referendum ausgesprochen hatten, vorladen und „notfalls“ festnehmen. Die Union ist in diesem Fall nicht gegen Spanien vorgegangen.

Wenn Viktor Orbán am 30. März 2020 sich vom ungarischen Parlament zum absoluten „Notstands-“ Herrscher über Ungarn bestellen ließ, so tat er dies, allem Anschein nach, auf Basis der ungarischen Verfassung, also im Rahmen der ungarischen Rechtstaatlichkeit. Wenigstens in diesem Fall hat die Union ein Rechtstaatlichkeitsverfahren wegen „Gefährdung von EU-Grundwerten“ eingeleitet.

Viel schlimmer erscheint es aber, wenn nicht einmal bestehende Normen zur Rechtstaatlichkeit beachtet werden oder deren Notwendigkeit negiert wird.

Als am 22. Jänner 2019, der österreichische Innenminister, Herbert Kickl die Rechtstaatlichkeit per se für unrichtig erklärt, gibt es zwar mahnende Worte des österreichischen Präsidenten und seines Amtskollegen, des Justizministers, der Bundeskanzler aber „schluckte dies“, nach eigenen Angaben, „runter“. (Zitat Kickl: „Das Recht hat der Politik zu folgen und nicht die Politik dem Recht.“)

Eben dieser „runterschluckende“ Kanzler, Sebastian Kurz erklärt sich am 14. April 2020, also vor drei Monaten (!!), als der Verfassung nicht verpflichtet. Mehr noch, er gesteht ohne jede Reue, dass er sein verfassungswidriges Vorgehen vorsätzlich tätigt und auch fortsetzen will. Die Gerichte würden seine Verfassungsbrüche wohl ohnedies erst untersuchen, (Zitat:) „... wenn die meisten schon nicht mehr Kraft sind.“

Die Union hat hierzu in keiner Weise Stellung genommen. Bestenfalls hinter (nicht corona-bedingt) vorgehaltener Hand hört man Ablehnung, „offizielle“ Ordnungsrufe für derartige Überheblichkeit bleiben aus.

Wenn aber die nationale Verfassung, der jeweilige, nationale Grundrechtsschutz strukturell und quasi andauernd versagt, muss wohl eine andere „Verfassung“ als Fundament dienen und der Grundrechtsschutz in andere Hände gelegt werden. Zumal ich bereits in meinem Artikel vom 12. Juni 2020, unter anderem, auf die Notwendigkeit eines „Europäischen Verfassungsschutzes“ hingewiesen habe, sei hier nur mehr auf die Notwendigkeit einer „Europäischen Verfassung“ aufmerksam gemacht. Die deutsche Verfassung (Grundgesetz), mit ihren weitreichenden Bürgerrechten, wie, beispielsweise im Artikel 2 oder Artikel 20 (4) des Grundgesetzes, könnte hierfür eine sehr gute Patin abgeben. Im Moment können wir uns ja nur auf die Summe der Europäischen Verträge, quasi als „Hilfs-Verfassung“ berufen.

Um dem durchaus zu bejubelnden Ansinnen des Parlaments Glaubwürdigkeit zu verschaffen, müsste dieses aber die Vertragsbrüche durch die Kommission selbst abstellen. So darf es nicht sein, dass einige, nicht alle, Nationalstaaten den Schengener Grenzkodex anlässlich der Corona-Panik verbiegen, verdrehen und gegen die Rechtssicht des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ verstoßen und blanken „Corona-Nationalismus“, als „Corona-Maßnahmen“ getarnt, betreiben. Schließlich ist das Europäische Parlament die einzige, direkt-demokratisch legitimierte Institution im Europäischen Verbund. Die Kommission ist ja einerseits „nur“ Behörde, also, despektierlich aber anschaulich formuliert: Handlanger der Befindlichkeiten einzelner Nationalinteressen. Das Parlament sollte also die Kommission zu mehr Schutz der Verträge auffordern und deren Einhaltung überwachen.

Die Kommission wäre anzuhalten, jene Staaten, die den Schengener-Grenzkodex verletzen (wie ich bereits in mehreren Artikeln nachgewiesen habe) zu sanktionieren. Auch wenn das „politisch unangenehm“ wäre. Die Kommission wäre aber auch zur Ordnung zu rufen, wenn sie die eigenen Vorschriften bricht; wie, zum Beispiel Margrete Vestager, wenn sie, wie anlässlich der „Lufthansa-Rettung“ Art. 207 (2) b der Verträge⁽²⁾ bricht und die Lufthansa durch den Zwangsentzug von Slots schädigt und bis zu 130.000 Arbeitsplätze gefährdet.

Und dennoch: Selbst wenn all oben beschriebene Unvernunft, Paradoxie und Ungereimtheit beseitigt wäre und selbst wenn sich das Parlament mit dem Wunsch nach mehr Rechtstaatlichkeit durchsetzen möge, wird es nicht ausreichen um den Europäischen Bürgern, vor allem jenen aus „schwierigen Regionen“, ausreichend Vertrauen in die Union zurück zu geben. Zuviel wurde schon verspielt, untergraben und, von den Nationalisten, wie Kurz, Orbán und Kollegen weggelogen.

Wir brauchen eine Evolution, eine Weiterentwicklung! Wir brauchen Europäische Gerichte, die rasch, unbürokratisch und kostenfrei europäisches Recht sprechen. Wir brauchen einen Europäischen Vertragsschutz, der die Grundrechte der Bürger wahrt und die Werte der Union unmissverständlich und unnachgiebig durchsetzt. Was hätte es denn für einen Sinn Rechtstaatlichkeit zu fordern, was ist es denn für eine Rechtstaatlichkeit, wenn sich Millionen Europäer ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung ihrer Grund- und Bürgerrechte einfach nicht leisten können oder das Kostenrisiko zu hoch ist? Was hätte es denn für einen Sinn, wenn Gerichte erst nach Monaten, oftmals Jahren urteilen und sich die Rechtsbrecher darauf verlassen können, dass bis zur Urteilsverkündung die „Kraft des Faktischen“ ohnedies längst gesiegt hat. Was soll es denn für eine Rechtstaatlichkeit sein, wenn, wie gerade jetzt in Österreich, Verwaltungsstrafen (gem. Verfassungsgerichtsurteil) zu Unrecht erhoben wurden, die Bürger ihre zu Unrecht bezahlten Strafen aber nicht oder nur als Gnadentat des Regimes (hier: Gesundheitsminister Rudolf Anschober) vielleicht zurück bekommen?

Wir brauchen aber auch die Bürgerinnen und Bürger Europas! Jede europäische Bürgerin, jeder europäische Bürger ist aufgerufen seine Grund- und Freiheitsrechte einzufordern. Zeigen Sie auf, wo Ihre, ganz persönlichen, Grundrechte eingeschränkt werden. Zeigen Sie auf, wo die Bürokratie, die Verwaltung, die Exekutive, ihr Arbeits- oder Lebensumfeld, Ihr lokaler Volksvertreter Sie an der Ausübung Ihrer Grundrechte hindert. Und dies kann durchaus vielfältig, manchmal sogar gar nicht so offensichtlich sein. Wenn Sie selbst, vielleicht ob Ihres persönlichen Umfeldes oder wegen der Sorge um Ihren Job oder auch nur aus Zeitmangel, sich nicht in der Lage sehen, Ihre Grundrechte ausreichend verteidigen zu können, schreiben Sie mir über meine Homepage www.citizensrights.eu. Ich werde versuchen die so gemeldeten Grundrechtsverstöße zu sammeln, zu ordnen und danach in Summe dem europäischen Parlament (oder vielleicht sogar einem effektiveren, europäischen Gerichtshof) vorzulegen. Selbstverständlich werden Ihre persönlichen Daten (ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung) nicht bekannt gegeben.

Lothar E. WAECHTER
Unionsbürger
lew@bridging.cc

Unternehmensberater

Landshut – Zürich – Porto
PT-4935-572 Castelo do Neiva, Rua das Dunas 1374

Rückfragen unter:

+43 699 17 824824
+351 912 403 683

- (1) Erklärung des Vorsitzendes des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu Wiedereinführung von Grenzkontrollen an einigen Schengen-Binnengrenzen wegen des Coronavirus – LIBE 16. März 2020

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200316IPR75003/grenzschliessungen-verhältnismassigkeit-und-koordination-innerhalb-eu-gefordert>

Juan Fernando López Aguilar: *Der Schengener Grenzkodex (Titel III) „sieht nicht die Möglichkeit vor, aus Gründen öffentlicher Gesundheit vorübergehend wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen.“*

Anm.: eine nachträgliche Duldung durch die Kommission ändert an der Rechtsgrundlage gar nichts.

- (2) <https://www.citizensrights.eu/app/download/15840336424/Mit+EU-Vertr%C3%A4gen+spielt+man+nicht.pdf?t=1591960340>